



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2018

Leinefelde-Worbis, den 04.10.2018

Nr. 26

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 89 „Obere Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach nach § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch 198
- Berichtigung 199
zur Bekanntmachung der Anhörung der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einwohner zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortsteilrates Hundeshagen am 09.10.2018 200

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Merkblatt – Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Schweinehaltungen 201

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 89 „Obere Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach nach § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch

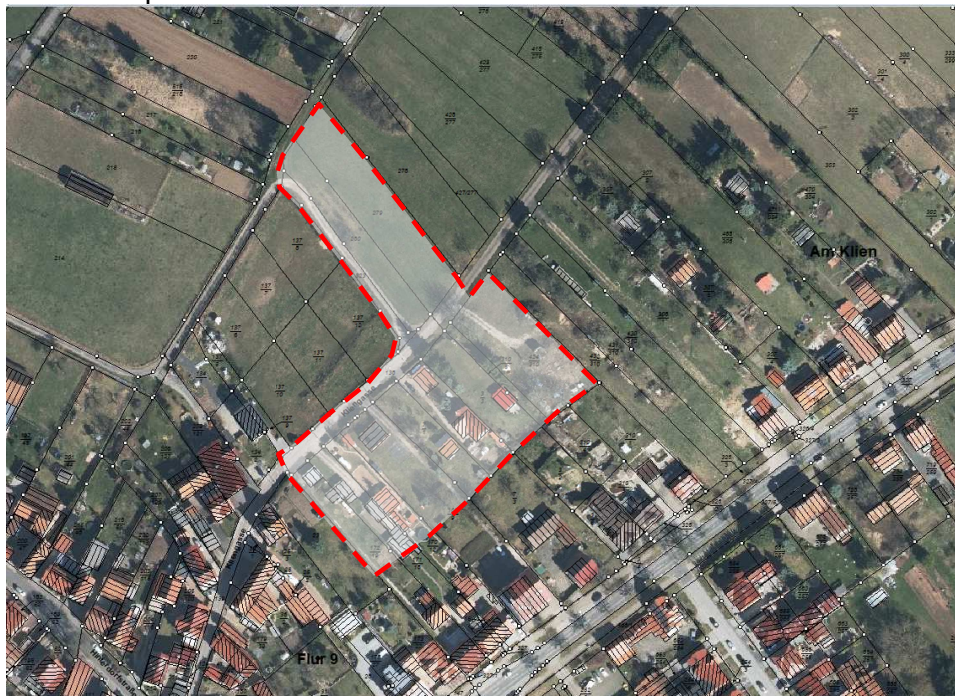
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 20. März 2017 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89 „Obere Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für Wohnbauflächen zu schaffen.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **15.10.2018 – 16.11.2018** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehendem Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

15. Oktober bis 16. November 2018

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht „Green Smile“ vom September 2018
- Begründung September 2018

umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Vertretern der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme des Landkreises zu Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes / Altlasten vom 21.03.2018
2. Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ vom 26.03.2018
3. Stellungnahme des Landesbergamtes vom 14.03.2018
4. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Geologie, Rohstoffgeologie, Baugrundbewertung, Geotopschutz) v. 20.03.2018
5. Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie v. 19.03.2018

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 89 „Obere Kliengasse“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

gez. Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

Leinefelde-Worbis, 21. September 2018

Berichtigung

zur Bekanntmachung der Anhörung der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einwohner zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25/2018 und durch Aushang vom 27.09.2018)

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem o.g. Gesetzentwurf

entfällt für die Stadt Leinefelde-Worbis.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Dienstag, dem 09.10.2018 um 19:00 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus Hundeshagen, Versammlungsraum, Straße der Einheit 32, 37339 Leinefelde-Worbis, die 1. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Hundeshagen statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

gez. Thomas Müller
Ortsteilbürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2018**
- 4. Begrüßung und Verpflichtung des neuen Ortsteilratsmitglieds Marco Wendel**
- 5. Mitteilung des Ortsteilbürgermeisters, des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 6. Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2019**
- 7. Diskussion zur Parksituation und Fahrverhalten im Ort**
- 8. Bilanz der Freibadsaison 2018**
- 9. Umbenennung Straßennamen**
- 10. Diskussion zum Jugendclub**
- 11. Kommunalwahl 2019**
- 12. Anfragen und Anregungen**
- 13. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 14. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

Merkblatt

Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Schweinehaltungen

Stand 20.07.2018



In Osteuropa breitet sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) aus. Die Tierseuche verläuft bei fast allen Schweinen, die sich anstecken, tödlich. Wenn die ASP in Deutschland auftritt, hat dies erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Deshalb ist es wichtig, alle Schweinehaltungen, auch kleine Haltungen, vor einer Infektion zu schützen. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Sie gesetzlich verpflichtet¹.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:

- Schützen Sie Ihre Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinfleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.). Verfüttern Sie keine Speiseabfälle.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung.
Betreten Sie den Stall nur in betriebseigener Schutzkleidung und mit stallspezifischem Schuhwerk. Lassen Sie Schuhwerk, das Sie im Stall tragen, im Stall. Betreten Sie den Stall nicht mit Schuhwerk, das Sie draußen getragen haben. Legen Sie die Schutzkleidung ab, wenn Sie den Stall verlassen. Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Reinigen Sie das Schuhwerk gründlich mit Seifenwasser und desinfizieren* Sie es anschließend.

- Waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls die Hände mit Wasser und Seife. Stellen Sie eine Desinfektionswanne vor den Stalleingang und nutzen Sie sie jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Stalls zur Desinfektion des Schuhwerks.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Ihren Schweinen in Berührung kommen können, so auf, dass kein Kontakt zu Wildschweinen möglich ist, und getrennt von Gegenständen, die mit Blut, Fleisch oder Ausscheidungen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten (z. B. im Rahmen der Jagd). Solche Gegenstände sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und das gesamte Gelände, auf dem Sie Schweine halten (inklusive Ausläufe und Freilandhaltungen) gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren. Halten Sie betriebsfremde Personen und Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) von den Ställen und Ausläufen fern.
- Schützen Sie Ihre Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen. Sichern Sie das gesamte Gelände gegen Wildschweine. Dies gilt in besonderer Weise für Ausläufe und Freilandhaltungen.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstattung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen.

Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Schweinehaltung

- Bewahren Sie verendete Schweine in einem geschlossenen Behälter auf, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädigern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist. Nach jeder Entleerung muss der Behälter gereinigt und desinfiziert werden.
- Führen Sie regelmäßig eine Schädigernbekämpfung durch.
- Halten Sie die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV)¹ ein.

¹ Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV) <https://www.gesetze-im-internet.de/sch-haltHygV/index.html>

* Alle von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften und gelisteten Desinfektionsmittel, die gegen Viren wirksam sind, können verwendet werden, zum Beispiel Germicidan®, Venno-Vet 1, Virkon S oder Virocid. Die Mittel sind im Landhandel erhältlich.